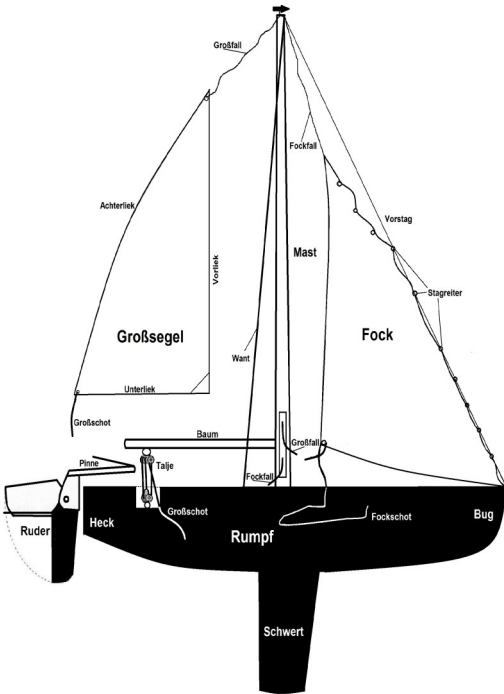




POLIZEI
Nordrhein-Westfalen
Duisburg

bürgerorientiert • professionell • rechtsstaatlich



Ratgeber für Wassersporttreibende und Freizeitkapitäne



Impressum

Ausgabe Januar 2019

Herausgeber

Polizeipräsidium Duisburg
Direktion Wasserschutzpolizei
Zentrales Kriminalkommissariat
Moerser Straße 217—219
47198 Duisburg

Tel. (0203) 280 3041

Fax (0203) 280 3049

wsp-zkk.duisburg@polizei.nrw.de

polizei.nrw.de

Fotos

Wasserschutzpolizei

Henning Schoon / Hamm

Liebe Wassersportlerinnen und Wassersportler

Die Wasserstraßen unseres Landes werden in starkem Maße für die unterschiedlichsten Zwecke in Anspruch genommen.

Die Berufsschifffahrt nutzt unsere Flüsse und Kanäle als umweltfreundliche und sichere Verkehrsträger. Freizeitkapitäne befahren die Wasserstraßen mit ihren Booten zur Erholung und Entspannung. Angler, Schwimmer, Segler, Surfer, Ruderer und sonstige Wassersportler üben ihren Sport am oder im Wasser aus.

Gegenseitige Achtung, ein rücksichtsvolles und partnerschaftliches Verhalten der unterschiedlichen Nutzer untereinander und Toleranz sind Voraussetzung für ein gefahrloses und möglichst störungsfreies Miteinander.

Dieser Ratgeber soll hierzu einen kleinen Beitrag leisten; denn die Sicherheit auf unseren Wasserstraßen, der störungsfreie Ablauf

des Schiffsverkehrs, sowie die Reinhaltung unserer Gewässer sind oberstes Anliegen der Wasserschutzpolizei, damit Sie bei Sport und Erholung auf dem Wasser gut informiert und sicher unterwegs sind.

Wir hoffen, Ihnen mit der vorliegenden Broschüre in diesem Sinne einige Anregungen und Hilfestellungen geben zu können, und würden uns freuen, wenn Sie durch verantwortungsbewusstes Handeln Ihren Teil zur Sicherheit auf dem Wasser und zur Reinhaltung der Umwelt beitragen.

Der sorgsame Umgang mit dem kostbaren Nass sichert uns auch zukünftig viel Vergnügen, Spaß und Erholung in einer intakten Umwelt und Natur.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen

Allzeit gute Fahrt und immer eine Handbreit Wasser unterm Kiel

Ihre Wasserschutzpolizei

Inhaltsverzeichnis

Einführung	4
Welche Vorschriften gelten für welche Gewässer	5
Was ist ein Sportboot im rechtlichen Sinn	6
Bootskauf und Ausrüstung - Worauf man achten sollte	7
Kennzeichnungsvorschriften (Zulassung)	11
Führerscheinbestimmungen	14
Verhaltensweisen auf den Wasserstraßen	16
Sonderregelungen für Wasserskifahrer und Wassermotorräder	19
Sonstige Hinweise	23
Dienststellen der Wasserschutzpolizei	28

Einführung

Die gesetzlichen Bestimmungen zur Regelung des Schiffsverkehrs und des Sportbootverkehrs sind ausgesprochen umfangreich.

Es würde den Rahmen dieser Broschüre sprengen, auf jede Einzelregelung einzugehen und auf jede Frage eine Antwort zu geben.

Zweck dieser Broschüre

kann und soll lediglich sein, Tipps und Hilfestellungen zu geben und dem Leser einen groben Überblick in Bezug auf Gesetze, Zuständigkeiten, Fahr- und Sicherheitsregeln etc. zu verschaffen.

Sie richtet sich in erster Linie als Hilfestellung an *Einsteiger*, die sich vor dem Wechsel von der *Landratte* zum *Skipper* informieren wollen und was alles zu beachten ist, bevor man sein Boot zu Wasser lassen kann.

Das Studium des vorliegenden Ratgebers kann somit keinesfalls von der Pflicht befreien, sich vor dem Befahren eines Gewässers bei den zuständigen Behörden, den Wassersportverbänden *Deutscher Motoryachtverband* (DMYV), *Deutscher Segler-Verband* (DSV) und *ADAC* oder Vereinen über die dort geltenden Vorschriften und über spezifische

Gegebenheiten wie Fahrrinnen, Strömungsverhältnissen, speziellen Fahrregeln und sonstigen örtliche Besonderheiten zu informieren.

In diesem Zusammenhang sei beispielhaft auf die Beschränkungen bzw. Fahrverbote auf dem Rhein bei Hochwasser und die damit zusammenhängende Funkmithörverpflichtung hingewiesen.

Einschlägige schiffahrtspolizeiliche Vorschriften können sie über den Binnenschiffahrtsverlag

Haus Rhein
47119 Duisburg
Dammstraße 15-17
Tel. (0203) 800 06 20
www.binnenschiffahrts-verlag.de

oder über den Buchhandel beziehen.

Des Weiteren über den Elektronischen Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS) der

Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV)
www.elwis.de

Es zeigt sich immer wieder, dass die Unkenntnis über ein Revier oftmals Ursache für gefahrensträchtige Situationen oder sogar für Unfälle ist.

Darüber hinaus können diese Informationen bereits im Vorfeld, also bei Kauf oder Bau eines Bootes, eine Rolle spielen.

Welche Vorschriften für welche Gewässer

Die maßgeblichen Verkehrsvorschriften für den Sportbootverkehr sind Rhein-, Mosel- und Donauschiffahrtspolizeiverordnung sowie die Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung.

Dazu kommen die Verordnung über die Kennzeichnung von auf Binnenschiffahrtsstraßen verkehrenden Kleinfahrzeugen (KIFzKV-BinSch) sowie die Sportbootführerscheinverordnung SpFV, die auf den Binnenwasserstraßen, z. B. den norddeutschen Kanälen und Seeschiffahrtsstraßen gelten.

Für Landeswasserstraßen, z. B. die Ruhr von km 12,209 in Mülheim an der Ruhr bis km 41,600 in Essen-Rellinghausen sind eigene Vorschriften erlassen worden, die sich aber größtenteils auf die o. a. Vorschriften beziehen.

Im Einzelfall sind Abweichungen möglich, die erfragt werden müssten.

Für das Befahren kleinerer Gewässer wie Baggerseen o. ä. haben die jeweils zuständigen Städte oder Kreise größtenteils eigene Vorschriften erlassen.

Hierzu können sicherlich die Ordnungsämter oder die Unteren Wasserbehörden der jeweiligen Kommunen nähere Auskünfte geben.



Baldeneysee in Essen

Was ist ein Sportboot Im rechtlichen Sinn

Neben dem Begriff *Sportboot* finden sich in den einschlägigen Vorschriften auch die Begriffe *Kleinfahrzeug* und *Sportfahrzeug*

In den oben angesprochenen Verkehrsvorschriften (*Polizeiverordnungen, BinSchStrO*) verwendet man den Begriff *Kleinfahrzeug* für Wasserfahrzeuge, deren Länge ohne Ruder und Bugspriet weniger als 20 m beträgt.

Nach den Bau- und Ausrüstungsvorschriften (*Untersuchungsordnungen*) ist ein Sportfahrzeug ein für Sport- oder Erholungszwecke bestimmtes Schiff, das kein Fahrgastschiff ist.

Fahrzeuge, die weniger als 20 m lang sind und bei denen das Produkt aus Länge x Breite x Tiefgang ein Volumen von weniger als 100 m³ ergibt, fallen nicht unter diese Vorschriften.

Für die gängigen Sportboote gibt es somit keine Bau- und Ausrüstungsvorschriften.

Führerscheinrecht

In der Sportbootführerscheinverordnung ist von Sportbooten die Rede. Sportboote sind nicht gewerbsmäßig, gewöhnlich für Sport- oder Erholungszwecke verwendete Fahrzeuge, einschließlich Wassermotorräder, ausgenommen Fahrzeuge, die durch Muskelkraft oder nur mit einem Segel von höchstens 6 Quadratmetern Fläche fortbewegt werden.

Führerscheinpflchtig sind maschinengetriebene Fahrzeuge mit einer Leistung von mehr als 11,03 KW (15 PS).

Auf dem Rhein und der Ruhr gilt weiterhin die Führerscheinpflcht über 3,68 KW (5 PS)

Für einige Wasserstraßen im Binnenbereich und für Sportboote unter Segel gibt es hiervon Abweichungen.

Kennzeichnungsrecht

Kleinfahrzeuge müssen ein amtliches oder amtlich anerkanntes Kennzeichen führen.

Sonstige Abgrenzungen

Sportboote mit einer Wasserverdrängung bei größter Eintauchung von mindestens 5 m³ können in das Binnenschiffsregister eingetragen werden, ab 10 m³ müssen sie eingetragen werden.

Zuständig hierfür sind die Amtsgerichte, bei denen die entsprechen-

den Register geführt werden. Vor dem Eintrag muss das Fahrzeug jedoch geeicht / vermessen werden. Dies geschieht durch die Zentralstelle Schiffsuntersuchungskommission / Schiffseichamt bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt -Standort Südwest- in Mainz.

Zusammenfassung

Die wichtigsten Abmessungen und deren Bedeutung für ein Sportboot sind demnach:

< 20 m Länge:

- Kleinfahrzeug i. S. d. Verkehrsvorschriften
- Die Untersuchungsordnungen sind bei diesen Fahrzeugen nicht anzuwenden.
- Kleinfahrzeug i. S. d. Kennzeichnungsverordnung.
- Sportboot i. S. d. Sportbootführerscheinverordnung

< 15 m Länge (nur Rhein):

- Das Fahrzeug ist je nach Antriebsart und Maschinenleistung führerscheinpflichtig.

Bootskauf Worauf man achten sollte

Sicherheitstechnische Anforderungen an Bau und Ausrüstung

Nachdem man als *Einsteiger* nun den ersten Einblick in gesetzliche Bestimmungen, Verordnungen, Abmessungen und Begriffsbestimmungen gewonnen hat, kann jetzt der Kauf von Boot und Ausrüstung erfolgen.

Es gibt kaum Vorschriften, die regeln, wie ein Kleinfahrzeug gebaut sein oder welche Ausrüstung es an Bord haben muss. Lediglich beim Neukauf von Boot oder Zubehörteilen gilt eine europaweite Qualitätsnorm, der Hersteller und Händler unterliegen (*sog. CE-Sportbootrichtlinie*).

Seit dem 16.06.1998 müssen neue Boote, die innerhalb der Europäischen Union verkauft werden, mit einem CE-Zeichen versehen werden.

Bei der Anschaffung von Boot und Ausrüstung sollte folgende Grundregel für die Sicherheit eines Bootes beachtet werden

Jedes Wasserfahrzeug muss so gebaut und ausgerüstet sein,

dass die Sicherheit der an Bord befindlichen Personen und der Schifffahrt gewährleistet ist und die Verpflichtungen aus den Verkehrsvorschriften erfüllt werden können.

Erfüllt ein Fahrzeug oder dessen Sicherheitsausstattung diese Anforderung nicht, so kann es durch die Wasserschutzpolizei *aus dem Verkehr gezogen werden*, um Gefährdungen der Besatzung oder anderer zu verhindern.

Die Wahl des richtigen Bootes hängt wesentlich von dem geplanten Einsatzgebiet ab

Hierbei sind Wellen- und Windeinwirkungen, Strömungsverhältnisse und die Größe des zu befahrenden Gewässers von ausschlaggebender Bedeutung. Dem zu befahrenden Gewässer und der Art und Größe des Bootes sollte auch die an Bord mitgeführte Sicherheitsausrüstung entsprechen.

Hier einige der wichtigsten Kriterien bei der Wahl eines Bootes und seiner Ausrüstung:

Stabilität

Unter Stabilität versteht man die Fähigkeit des Bootes, sich bei entstehenden Schräglagen wieder aufzurichten, also die Kenter-sicherheit. Die Stabilität hängt zunächst einmal von der Form des Rumpfes ab. Je breiter der Rumpf im Verhältnis zu seiner Länge ist, desto stabiler ist das Fahrzeug.

Das zweite Kriterium für die Stabilität ist die Lage des Schwerpunktes. Je tiefer dieser liegt, um so höher ist die Kintersicherheit. Daher wird der Kiel eines Segelbootes oftmals mit Blei o.ä. aufgefüllt, um den Schwerpunkt möglichst tief zu legen. Ab einem bestimmten Verhältnis spricht man dann von *unkenterbaren* Schiffen, welche sich also immer wieder selbst aufrichten, der *Stehaufmännchen-Effekt*.

Mann sollte bei nachträglichen Umbauarbeiten an Schiffen, insbesondere oberhalb der Deckslinie, immer den Schwerpunkt im Auge behalten. Beispielsweise kann der Aufbau eines Außenfahrstandes (*Flybridge*) auf dem Achterdeck oder dem Dach die Stabilität erheblich beeinträchtigen, insbesondere wenn sich dort später mehrere Personen aufhalten.

Auch falsch verstaute (schwere) Ladung kann die Stabilität verschlechtern.

Im Zweifelsfall sollte ein Sachverständiger oder ein Fachbetrieb hinzugezogen werden.

Freibord

Unter Freibord versteht man den Abstand zwischen der Wasserlinie und dem tiefsten Punkt des Schiffes, an dem Wasser eindringen kann.

Dieser Freibord sollte so groß sein, dass selbst bei extremer Schräglage kein Wasser ins Schiff

gelangen kann. Hierbei spielen natürlich das zu befahrende Gewässer und die darauf entstehende Wellenhöhe eine Rolle. Mann sollte nie die Wellenbildung z.B. auf dem Rhein oder auf größeren Seen unterschätzen.

Auch durch die Vorbeifahrt eines großen oder schnellen Schiffes kann es zu erheblicher Wellenbildung kommen.

Ist einmal eine größere Menge Wasser in ein Fahrzeug gelangt, so verändern sich dessen Stabilitätswerte und es kann zum Kentern kommen.

Manövrierfähigkeit

Die Fähigkeit eines Schiffes zum Manövrieren ergibt sich zum einen aus Art und Leistung des Antriebs und zum anderen aus dem Wirkungsgrad der Ruderanlage.

Insbesondere dort wo starker Schiffsverkehr herrscht, ist es wichtig, eine ausreichende Manövrierfähigkeit zu besitzen und dies auch dann, wenn der Hauptantrieb ausfällt.

Die Antriebsleistung sollte so groß sein, dass man auch bei widrigen Umständen (Strömungen, Windverhältnisse etc.) noch sicher in der Lage ist, seinen beabsichtigten Kurs beizubehalten und anderen Fahrzeugen, insbesondere der Großschifffahrt, auszuweichen.

Die Ruderanlage sollte zuverlässig, leichtgängig und von ausreichender Wirkung sein. Hierbei

sind Größe und Art des Ruderblattes ausschlaggebend.

Lichterführung

Die Lichterführung auf Kleinfahrzeugen ist in entsprechenden Verkehrsvorschriften geregelt.

Es ist vorgeschrieben, welche Navigationslichter bzw. Signallichter zu benutzen und wo und wie diese anzubringen sind.

Die verwendeten Navigationslichter (*Positionslichter*) müssen für die Benutzung im Binnenbereich zugelassen sein. Dies ist an dem entsprechenden Zulassungszeichen, bestehend aus einem Anker, dem Buchstaben des Zulassungslandes, z. B. „D“ = Deutschland, und der entsprechenden Baumusternummer, bestehend aus einer zweistelligen Jahreszahl und einer dreistelligen Nummer, z. B. (Anker) D.92.123 zu erkennen. Ältere Baumusternummern (DHI, *gleicher Aufbau, jedoch ohne Jahreszahl, also z. B. (Anker) D. 1234*) sind weiterhin gültig.

Die seit April 2010 für Berufsfahrzeuge erforderlichen Navigationslichter mit EU-Zulassung (Steuerrad) dürfen auch für Sportboote verwendet werden.

Auch Kleinfahrzeuge ohne Maschinenantrieb, also Ruderboote, Paddelboote, Segelboote u. ä. müssen in der Lage sein, die in den Polizeiverordnungen für sie vorgeschriebenen Lichter (*meist weißes Rundumlicht*) zu zeigen.

Diese Lichter müssen ebenfalls den Zulassungsbestimmungen entsprechen.

Für Detailfragen wenden Sie sich bitte an den Fachhandel, die Wassersportverbände oder Ihre Wasserschutzpolizei.

Sicherheitsausrüstung

Auch die Ausrüstung eines Sportbootes muss sich an dessen Größe und den zu befahrenden Wasserstraßen orientieren.

Wenn man sich dort bewegt wo Berufsschiffahrt stattfindet, ist es absolut notwendig sicherzustellen, dass bei einem Ausfall des Hauptantriebes (z. B. *Motorschaden, Seil in der Schraube, Flaute beim Segeln ...*) noch die Möglichkeit besteht, die Fahrerinne zu verlassen oder Fahrzeugen auszuweichen. Die Großschiffahrt ist durch lange *Bremswege* oft nicht in der Lage liegengebliebenen Fahrzeugen auszuweichen.

Sie sollten daher über einen **zweiten Antrieb für Notfälle** verfügen. Dies kann bei kleineren Fahrzeugen ein (besser zwei) Paddel sein.

Bei größeren Fahrzeugen (Segelboote) ist ein zusätzlicher kleiner Außenborder, der betriebsbereit montiert sein sollte, zu empfehlen. Beachten Sie dabei jedoch die Führerscheinpflcht von mehr als 11,03 KW / 15 PS.

Größere Fahrzeuge sollten einen Anker an Bord haben, um im Notfall das Boot außerhalb der Fahr-

rinne zumindest auf der Stelle halten zu können.

Eine Vielzahl tödlicher Unfälle ließen sich durch Tragen einer Rettungsweste verhindern

Selbstverständlich sollte es sein, dass für alle an Bord befindlichen Personen Rettungswesten vorhanden sind und diese auch ständig getragen werden.

Beim Kauf der Rettungsweste ist darauf zu achten, dass diese **ohnmachtssicher** ist, also im Falle einer Bewusstlosigkeit den Kopf in Rückenlage über Wasser hält und so das Atmen ermöglicht.

Sie müssen in Notfällen in der Lage sein, die entsprechenden Notsignale zu geben. Aus diesem Grund sollten geeignete Mittel für Schall- und Leuchtsignale bzw. eine rote Flagge an Bord sein. Bei Fahrzeugen mit Maschinenantrieb ist ein Feuerlöscher sinnvoll.

Denken Sie bitte auch an die regelmäßige Wartung / Überprüfung von Rettungswesten und Feuerlöschern durch entsprechende Fachbetriebe.

Ein Verbandskasten sollte immer an Bord sein.

Darüber hinaus sollten Sie eine komplette Ausstattung an Fendern, Leinen (Schleppleine !) und einen Bootshaken an Bord haben.

Funkgeräte

Wenn Sie ein Funkgerät auf Ihrem Schiff betreiben wollen, so muss dieses für den jeweiligen Bereich (Binnen oder See) zugelassen und genehmigt sein.

Die Zulassung erkennen Sie am CE-Kennzeichen oder der BZT-Nummer.

Die Genehmigung zum Errichten und Betreiben für den See- und für den Binnenbereich erteilt die Bundesnetzagentur, Außenstelle Hamburg.

Sollten Sie ein Gerät für den Binnenschiffahrtfunk anmelden, so muss dieses über das automatische Erkennungssystem „ATIS“ verfügen.

Darüber hinaus müssen Sie zum Betrieb einer Seefunkstelle über ein Seefunkzeugnis für die Sportschiffahrt und zum Betrieb einer Schiffsfunkstelle (Binnen) über das UKW-Sprechfunkzeugnis für den Binnenschiffahrtfunk (UBI) oder ein anerkanntes Seefunkzeugnis verfügen. Zur Aufsicht muss sich eine Person mit entsprechendem Zeugnis an Bord befinden. Auskünfte hierzu erteilt Ihnen die

Zentrale Verwaltungsstelle (ZVSt) im Deutschen Segler-Verband (Seefunkzeugnisse) und die Fachstelle der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung für Verkehrstechniken (FVT) Koblenz (UBI).

Kennzeichnung für Sportboote Zulassung

Fahrzeuge auf Binnenwasserstraßen müssen, wie Autos im Straßenverkehr auch, entsprechend gekennzeichnet werden

Großfahrzeuge

Erfüllt ein Fahrzeug die Voraussetzungen eines Großfahrzeuges gemäß der jeweiligen Untersuchungsordnung, s.o., muss es grundsätzlich für den Verkehr auf den Binnenwasserstraßen zugelassen und gekennzeichnet sein.

Für die Zulassung muss zunächst eine Untersuchung durch die Zentralstelle der Schiffsuntersuchungskommission (ZSUK) erfolgen. Die ZSUK überprüft, ob das Fahrzeug den baulichen und ausrüstungsbezogenen Anforderungen entspricht und legt die erforderliche Mindestbesatzung fest. Dann erhält das Fahrzeug ein Schiffsattest, welches die Zulas-

sung, ähnlich der Zulassungsbescheinigung Teil I bei Kraftfahrzeugen, dokumentiert. Dieses Attest muss an Bord mitgeführt werden. Es ist 10 Jahre gültig, dann ist eine neue Untersuchung fällig, vergleichbar mit der regelmäßigen TÜV-Untersuchung von PKW und LKW.

Genauer über Sportboote ab 20 m Länge erfragen Sie bitte im Bedarfsfall bei der ZSUK der GDWS, Standort Mainz.

Kleinfahrzeuge

Die weitaus meisten Sportboote sind Kleinfahrzeuge im Sinne der Verordnungen und müssen bis auf wenige Ausnahmen ein amtliches oder amtlich anerkanntes Kennzeichen führen.

Amtliche Kennzeichnung

1. Amtliche Kennzeichen werden von den Wasser- und Schifffahrtsämtern (WSA) ausgegeben. Sie bestehen aus einer Buchstabenkombination, die das ausstellende WSA angibt (z. B. *DU = WSA Duisburg*) und nach Bindestrich gefolgt von Buchstaben und Ziffern (z. B. *DU-A166*).
2. Anstelle der amtlichen Kennzeichen kann auch, wenn das Fahrzeug im Binnenschiffsregister eingetragen ist, die dortige Registernummer, gefolgt von dem Buchstaben „B“, zusammen mit Namen und Hei-

matort (Registerort) des Fahrzeuges als Kennzeichnung verwendet werden.

3. Bei Schiffen, die im Seeschiffsregister eingetragen sind, kann auch das Funkrufzeichen oder die IMO-Nummer als Kennzeichnung dienen.
4. Auch die Nummer des vom BSH ausgestellten Flaggenzertifikates, gefolgt von dem Kennbuchstaben „F“, wird als Kennzeichnung anerkannt.
5. Die nach Landesrecht zugeteilten amtlichen Kennzeichen können auch auf Bundeswasserstraßen geführt werden, wenn sie vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen anerkannt sind.

Amtlich anerkannte Kennzeichen

Neben den amtlichen, also behördlich ausgestellten Kennzeichen, kann auch die Nummer des Internationalen Bootsscheins (IBS), gefolgt vom Kennbuchstaben der ausstellenden Organisation als amtlich anerkannte Kennzeichnung geführt werden.

Dies gilt nicht für Wassermotorräder!

Die Kennbuchstaben sind:

„M“ für den Deutschen Motoryachtverband (DMYV)

„S“ für den Deutschen Segler-
Verband (DSV)
und
„A“ für den ADAC

Diese Kennzeichen bzw. der Internationale Bootsschein, können bei diesen Organisationen beantragt werden.

Geltungsdauer der Kennzeichen

Die von den WSA ausgestellten, sowie die aufgrund des IBS erteilten Kennzeichen gelten unbefristet.

Technische Änderungen oder Änderungen der Eigentumsverhältnisse müssen jedoch nachträglich angegeben und eingetragen werden.

Wie bekomme ich mein Kennzeichen?

Kennzeichen werden auf Antrag zugeteilt. Bei Antragstellung müssen die Eigentumsverhältnisse nachgewiesen werden. Dies erfolgt in aller Regel durch Vorlage eines Kaufvertrages.

Die wichtigsten technischen Daten wie Abmessungen und Motorangaben sind anhand von Herstellerunterlagen, Gutachten, Bootsbriefen o.ä. nachzuweisen.

Anbringung des Kennzeichens

Kennzeichen müssen gemäß Kleinfahrzeugkennzeichnungsverordnung in mind. 10 cm hohen Buchstaben, dunkel auf hellem Grund oder hell auf dunklem Grund an beiden Seiten oder am Heckspiegel des Fahrzeuges angebracht sein. Die WSA stellen

einen Ausweis über das amtlich zugeteilte Kennzeichen aus. Dieser ist an Bord mitzuführen. Wurde das Kennzeichen aufgrund eines anderen Dokumentes ausgestellt, z.B. IBS, so ist dieses mitzuführen.

Mein Fahrzeug liegt im Ausland

Entscheidend für die Pflicht zur Kennzeichnung ist der Wohnsitz des Bootseigentümers.

Liegt der Wohnsitz in Deutschland, so muss, wenn Sie in Deutschland mit Ihrem Boot fahren wollen, auch ein deutsches Kennzeichen geführt werden.

Auch dann, wenn das Fahrzeug ansonsten im Ausland liegt.

Jeweilige besondere Kennzeichnungsbestimmungen des Auslandes (z. B. in den Niederlanden für Boote, die schneller als 20 km/h fahren können) sind im Ausland selbstverständlich weiterhin zuzusätzlich zu beachten.

Ausländische Bootseigner

Diese können in Deutschland ihr Fahrzeug mit der an ihrem Wohnort vorgeschriebenen Kennzeichnung führen (bis max. 1 Jahr nach Einreise).

Sollte im Ausland keine Pflicht zur Kennzeichnung bestehen, so muss das Fahrzeug mindestens mit Namen und Heimathafen, sowie Namen und Anschrift des Eigentümers gekennzeichnet sein. Diese Regelung gilt jedoch nur für Staaten, bei denen Gegenseitigkeit gewährleistet ist, die also im Gegenzug auch deutsche Kennzeichen anerkennen.

Nationalitätenkennzeichen

Zusätzlich zur amtlichen Kennzeichnung darf nur das „D“ für Deutschland als Nationalitätenkennzeichen geführt werden.

Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht

Die 1995 in Kraft getretene Kennzeichenverordnung (KIFzKV-BinSch) regelt, dass Sportboote, die unter den Begriff des Kleinfahrzeuges (< 20 m) fallen, ein amtliches oder amtlich anerkanntes Kennzeichen führen müssen (s.o.)

Ausgenommen hiervon sind:

- Wasserfahrzeuge, die nur mit Muskelkraft fortbewegt werden
- Wasserfahrzeuge bis 5,50 m Länge, die nur unter Segel fortbewegt werden können.
- Wasserfahrzeuge mit Antriebsmaschine, deren effektive Nutzleistung nicht mehr als 2,21 kW (3 PS) beträgt
- Beiboote, diese müssen jedoch so gekennzeichnet sein, dass die Zugehörigkeit zum *Mutterschiff* erkennbar ist.

Besonderheit Wassermotorräder

Diese müssen ausschließlich amtliche Kennzeichen führen. Amtlich anerkannte Kennzeichnungen sind für diese Fahrzeuge nicht zulässig.

Führerschein in der Sport-schifffahrt

Zum Führen eines Sportbootes, dessen Antriebsmaschine eine Leistung von mehr als 11,03 KW (15 PS) hat, ist auf den Binnen- / Seewasserstraßen ein Führerschein erforderlich.

Auf dem Rhein und der Ruhr besteht weiterhin eine Führerscheinpflicht bei einer Leistung von mehr als 3,68 KW (5 PS). Für Fahrzeuge ≥ 15 m und weniger als 25 m Länge benötigt man auf dem Rhein ein Sportpatent, im Binnenbereich ≥ 20 m ein Sportschifferzeugnis.

Führerscheinfrei

Für mit Muskelkraft betriebene Fahrzeuge, Fahrzeuge unter Segel, Segelsurfbretter und Sportboote, deren Antriebsmaschine 11,03 KW (15 PS) oder weniger leistet, ist im Bereich der Binnen- und Seewasserstraßen ein Führerschein grundsätzlich nicht vorgeschrieben.

Hierbei gibt es jedoch örtlich abweichende Bestimmungen z. B. auf dem Bodensee oder den Berliner / Brandenburger Wasserstraßen. Hier ist zum Führen von Sportbooten unter Segel der Sportbootführerschein-Binnen unter Segel vorgeschrieben.

Wo und wie bekommt man einen Führerschein?

Die Sportbootführerscheine werden durch den Deutschen Motoryachtverband (DMYV) oder durch den Deutschen Segler-Verband (DSV) ausgestellt, wo sie auch die entsprechenden Antragsformulare erhalten.

www.dmyv-pz-nrw.de
www.dsv.org

Sie müssen dort in einer Prüfung sowohl ausreichende theoretische Kenntnisse im Bereich

- Binnenschifffahrtsrecht
- Seemannschaft
- Fahrzeugführung (Segel- und/oder Motorboot)

als auch Ihre Tauglichkeit, insbesondere ein ausreichendes Seh- und Hörvermögen mit einem ärztlichen Attest nachweisen. Ist ein Bewerber nur bedingt tauglich, so kann ihm ein Führerschein unter Auflagen (Brille etc.) erteilt werden.

In der praktischen Prüfung müssen die theoretischen Kenntnisse auf einem Sportboot umgesetzt und angewendet werden. Es sind verschiedene Manöver (u. a. das Rettungsmanöver) und Knoten vorzuführen.

Das Mindestalter für die Erteilung eines Sportbootführerscheins beträgt 16 Jahre. Für den Sportbootführerschein-Binnen unter Segel 14 Jahre.

Welche Führerscheine gelten zur Zeit?

Neben dem zur Zeit aktuellen Sportbootführerschein gelten noch einige andere Führerscheine älteren Datums weiter. Daneben gibt es Befähigungsnachweise, die den Führerschein ersetzen und solche, die zum prüfungsfreien Erwerb eines Führerscheins berechtigen.

Insgesamt existieren ca. 60 (!) verschiedene Befähigungsnachweise dieser Art. Es würde zu weit führen, diese alle aufzuzählen. Daher sollen hier nur einige der wichtigsten genannt sein.

Weiterhin Gültigkeit besitzen

1. Die in der DDR erteilten Befähigungszeugnisse für Sportboote
2. Führerschein für Binnenfahrt (A) mit Motorberechtigung des DSV
3. Motorboot-Führerschein A für Binnenfahrt des DMYV
4. Motorboot-Führerschein A für Binnenfahrt (*Seeschein*, ausgestellt für Seeschiffahrtsstraßen von 1967 bis 1973) des DMYV
5. Sportboot-Führerscheine des DMYV / DSV für Seeschiffahrtsstraßen, ausgestellt in Berlin bis 31.03.1989, im übrigen Bundesgebiet bis 31.03.1978
6. Motor-/ Segelbootführerschein des Landes Berlin (gültig nur in Berlin).

Als Führerschein anerkannt

Entsprechende amtliche Berechtigungsscheine (Bundeswehr, Polizei, BGS, Feuerwehr, Rettungsdienste, etc.) und Befähigungsnachweise (Berlin-Führerschein, Segelpatent, Ruhrpatent). Internationale Zertifikate nach Resolution Nummer 40 ECE.

Zum Erwerb eines Führerscheins berechtigen

DLRG-Bootsführerscheine, Schifferdienstbuch mit Qualifikation mindestens als Matrose, Bootsführerscheine des DRK oder Katastrophenschutzes etc.

Diese Aufstellung ist keinesfalls vollständig. In Zweifelsfragen wenden Sie sich bitte an Ihre Wasserschutzpolizei, den DMYV, DSV oder den ADAC.

Geltung ausländischer Führerscheine (Länder Resolution 40 ECE)

Wer als deutscher Staatsbürger ein Sportboot auf den Binnenwasserstraßen führen will, bedarf eines deutschen Führerscheins.

Ausländische Führerscheine für deutsche Staatsbürger gelten nur dann, wenn der Betreffende seinen Wohnsitz ausschließlich im Ausland hat.

Dann darf er maximal 1 Jahr mit diesem Führerschein in Deutschland fahren. Dies gilt nur dann, wenn Gegenseitigkeit gewährleistet ist, also der andere Staat deutsche Führerscheine im Gegenzug anerkennt.

Verhalten auf Wasserstraßen

Leichtsinn des Bootsführers ist eine häufige Unfallursache im Sportbootbereich

Unangebrachtes *Imponiergehabe* und *PS-Protzerei* lenken oftmals von den Verkehrsabläufen in der Schifffahrt ab und es kommt zu folgenschweren Unfällen.

Besonders bei Kollisionen von Sportfahrzeugen mit der Großschifffahrt sind schwere Verletzungen der Bootsinsassen und hohe Sachschäden am Sportboot oftmals die Folge.

Daher sollten Sportbootfahrer immer berücksichtigen, dass die Großschifffahrt / Berufsschifffahrt Vorrang hat und oftmals aufgrund der Größe ihrer Fahrzeuge nicht in der Lage ist, schnell aufzustopfen oder auszuweichen.

Die Wasserschutzpolizei möchte ihnen im Folgenden einige Hinweise geben, deren Beachtung helfen, Unfälle, Beschädigungen und Gefährdungen zu verhindern und zum rücksichtsvollen Miteinander beitragen.

Geschwindigkeit

Hohe Geschwindigkeiten bedeuten immer längere Anhaltewege und beinhalten die Pflicht zur erhöhten Aufmerksamkeit beim Bootsführer. Hinzu kommt, dass

die Sog- und Wellenbildung eines Schiffes mit zunehmender Geschwindigkeit steigt.

Hierdurch kann es zu einer Schädigung der Ufer und ihrer Befestigungen kommen.

Durch kaum sichtbare Sog- und Dünnungsbildung hinter schnell fahrenden Fahrzeugen kommt es zu unnötigen Belästigungen oder sogar Schädigungen anderer Personen oder Fahrzeuge (auch Großfahrzeuge).

Passen Sie also bitte ihre Geschwindigkeit der Verkehrsdichte und den örtlichen Gegebenheiten an. Schauen Sie öfters einmal nach hinten und beobachten Sie, welche Sog- und Wellenwirkungen Ihr Fahrzeug entwickelt. Insbesondere stillliegende Fahrzeuge sollten langsam bzw. mit entsprechendem Abstand passiert werden.

Fahrtüchtigkeit Alkohol / Drogen

Wer ein Sportboot führen will, muss dazu körperlich und geistig geeignet sein

Alkoholgenuss und Teilnahme am Schiffsverkehr schließen sich gegenseitig aus. In der Schifffahrt gilt analog zum Straßenverkehr die *0,5 Promillegrenze* (0,25 mg/l Atemalko-

holkonzentration - AAK)

Die Wasserschutzpolizei führt deshalb regelmäßig Alkohol- und Drogenkontrollen durch.

Führen Sie daher in Ihrem eigenen Interesse und zum Schutz anderer Ihr Sportboot nur nüchtern.

Verzichten Sie auf Alkohol und Drogen

Auch die Einnahme von Medikamenten oder Übermüdung kann Ihre Fahrtauglichkeit beeinträchtigen.

Bedenken Sie auch, dass bei einer Alkoholisierung des Bootsführers im Falle eines Unfalles der Versicherungsschutz erlöschen kann und die Schadenshöhen bei Schiffsunfällen in aller Regel erheblich höher sind als im Straßenverkehr.

Rettungswesten Ausrüstung als Lebensretter

Die polizeiliche Erfahrung zeigt, dass fehlende Rettungsmittel auch bei zunächst leichten Unfällen zu schweren Folgen führen können

Eine gute Rettungsweste kostet ca. 200,- € — kann aber im Schadensfall Ihr Leben retten.

Sparen Sie hier nicht an der falschen Stelle und verzichten Sie nicht aus Bequemlichkeit oder Übermut auf das Tragen einer Weste.

Sie sind auch für Ihre Besatzungsmitglieder und Gäste an Bord verantwortlich. Weisen Sie sie an, Rettungswesten zu tragen.

Achten Sie beim Kauf einer Weste darauf, dass diese ohnmachtssicher ist. Häufig kommt es zu einer Bewusstlosigkeit beim Sturz ins Wasser. In diesen Fällen muss die Weste gewährleisten, dass der Kopf über Wasser gehalten wird, so dass der Betreffende nicht ertrinkt.

Denken Sie an die regelmäßige Wartung und Überprüfung von Automatikwesten.

Großschiffahrt Richtiges Verhalten

Leider kommt es immer wieder zu Konfliktsituationen zwischen Sportbooten und Binnenschiffen

Sie sollen daher bei Ihrem Verhalten gegenüber der Großschiffahrt folgendes beachten:

- Kleinfahrzeuge sind gemäß den Verkehrsvorschriften grundsätzlich ausweichpflichtig gegenüber Großfahrzeugen
- Binnenschiffe haben unter Umständen einen sehr großen Sichtschatten nach vorn. Dies bedeutet, dass der Schiffsführer sie und ihr Fahrzeug in diesem Bereich nicht wahrnehmen kann. Wenn in einer solchen Situation ihr Antrieb ausfällt, hat der Schiffsführer des Großschiffes keine Möglichkeit, entsprechend zu reagieren.

Hier nun einige Tipps die Sie beachten sollten, wenn Sie sich im Fahrwasser der Großschiffahrt aufhalten:

- Schauen Sie sich als Bootsführer öfters einmal nach hinten um, damit Sie vor unliebsamen Überraschungen sicher sind.
- Unterschätzen Sie nicht die Geschwindigkeiten der Großschiffe, die mit ca. 10 bis 15 km/h in der Bergfahrt und mehr als 20 km/h in der Talfahrt fahren. Oftmals schneller, als Verdränger-yachten oder Segelboote fahren können.
- Vermeiden Sie es, direkt vor einem Binnenschiff zu fahren. Wenn Sie den Kurs eines Schiffes kreuzen müssen, tun Sie das in entsprechendem Abstand.

- Halten Sie auch beim Überholen und Begegnen ausreichend seitlichen Abstand, um der oftmals unterschätzten Sogwirkung der Großfahrzeuge zu entgegen.
- Fahren Sie, wenn möglich, am Rand des Fahrwassers der Großschifffahrt.
- Seien Sie im Bereich von Hafenein- und ausfahrten und bei Fahrwasserkreuzungen entsprechend aufmerksam. Insbesondere wenn diese nicht vollständig einsehbar sind.
- Geben Sie bei Maschinen ausfällen oder in sonstigen Notfällen rechtzeitig und deutlich die entsprechenden Notsignale und räumen Sie schnellstmöglich das Fahrwasser.
- Rechnen Sie nicht damit, dass ein Großfahrzeug Ihnen ausweicht.
- Beachten Sie den Vorrang der Großschifffahrt beim Schleusen.
- Machen Sie sich immer bewusst, dass hier ungleiche Partner aufeinander treffen. Die Sportboote sind im Verhältnis zu Binnenschiffen relativ klein und zerbrechlich. Im Falle einer Kollision kommt es oft zum Totalschaden beim Sportboot, während beim Binnenschiff nur einige Kratzer entstehen.

Wasserskifahrer und Wassermotorräder Besondere Regelungen

Generell ist das Wasserskifahren auf Binnenschiffahrtsstraßen verboten

Es ist nur auf den Strecken gestattet, die durch Tafelzeichen Freigegeben sind.



Tafelzeichen E 17

Anfang, Ende und ggf. Breite der Strecke werden durch zusätzliche Hinweise am Tafelzeichen definiert.

Weiterhin ist auf diesen Strecken das Wasserskifahren nur erlaubt, in der Zeit von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang oder den auf Zusatzzeichen angegebenen Zeiten und nur bei Wetter mit einer Sicht von mehr als 1.000 m.

Der Läufer ist ebenfalls gehalten eine geeignete Wasserskiweste oder einen geeigneten Wasserski-anzug zu tragen.
Das ziehende Fahrzeug muss mit

einer zweiten geeigneten Person besetzt sein, die den Läufer beobachtet und den Schiffsführer unterrichtet.

Verkehrsteilnehmer oder Personen im Wasser dürfen weder behindert oder belästigt, noch gefährdet werden.

Ufer, Bauwerke oder Schifffahrtszeichen dürfen dabei nicht beschädigt werden. Bei jeder Vorbeifahrt gilt generell:

Mindestabstand 10 m Läufer klar im Kielwasser

Dem Wasserskilaufen gleich gestellt sind alle Betätigungen, bei denen Personen hinter einem Wasserfahrzeug hergezogen werden.

Einer besonderen Erlaubnis der Wasser- und Schifffahrtsdirektion bedarf das Wasserskilaufen von mehreren Personen an einer oder mehreren seitlich am Fahrzeug fest angebrachten Stangen oder sonstigen Vorrichtungen.

Ebenso das Drachen- oder Fallschirmfliegen (Kitesurfen).

Wasserskistrecken in Nordrhein-Westfalen

Rhein

647,86 - 651,00	Höhe Bonn-Bad Godesberg-Plittersdorf	nur linke Stromseite (Auergrund)
661,10 - 664,20	Höhe Herseler Werth bis Hochspannungsleitung unterhalb Widdig	nur rechts Stromseite
680,00 - 683,40	Westhoven bis Straßenbrücke Rodenkirchen	nur rechte Stromseite
713,81 - 717,01	Piwipp bis oberhalb Zons	nur linke Stromseite
745,50 - 749,00	Höhe Düsseldorf-Niederkassel bis Einfahrt Löricker Hafen	nur linke Stromseite
755,40 - 759,30	Unterhalb Fähre Kaiserswerth-Langst bis unterhalb Nierst	
843,00 - 844,98	Oberhalb Grietherorter Altrhein	nur rechte Stromseite

Wasserskistrecken in Nordrhein-Westfalen

Weser

178,00 - 181,00	Oberhalb Vlotho (Höhe Familienfreizeitplatz Borlefzen)	
185,00 - 188,00	Höhe Autobahnbrücke Bad Oeynhause	
209,00 - 213,50	Zwischen Minden und Petershagen (Heisterholz)	
216,00 - 218,00	unterer Wehrrarm Petershagen	vom 1.6. bis 30.9. von 10 bis 18 Uhr für Schwerbehinderte auch von 18 bis 20 Uhr

Wassermotorräder

Sind laut gesetzlicher Definition Kleinfahrzeuge

Die auch als **Personal Water Craft** wie *Wasserbob*, *Wasserscooter*, *Jetbike* oder *Jetski* bezeichnet werden und sonstige gleichartige Fahrzeuge.

Wassermotorräder sind nach den Vorschriften der Sportbootführerscheinverordnung-Binnenführerscheinpflichtig.

Im Bereich der Kennzeichnung gilt die Sonderregel, dass diese Fahrzeuge ausschließlich mit einem

amtlichen Kennzeichen versehen sein müssen.

Amtlich anerkannte Kennzeichnungen (s. S. 12) sind nicht zulässig.

Wassermotorräder dürfen auf Binnenwasserstraßen nur auf solchen Flächen fahren, die durch



Tafelzeichen E 22

Tafelzeichen dafür freigegeben sind. Außerhalb dieser Flächen dürfen Wassermotorräder nur fahren, um die nächstgelegene freigegebene Fläche zu erreichen oder um Wander- bzw. Touren-

fahrten durchzuführen. In diesen Fällen ist ein klar erkennbarer Geradeauskurs einzuhalten. Wenn Wassermotorräder auf zugelassenen Flächen bewegt werden, haben sich die Fahrzeugführer so zu verhalten, dass

- **kein anderer gefährdet wird**
- **die übrige Schifffahrt nicht behindert wird**
- **und andere Fahrzeuge, Bauwerke, Anlagen und die Ufervegetation nicht beschädigt werden.**

Sie haben ihre Geschwindigkeit rechtzeitig in erforderlichem Maße zu verringern und bei Vorbeifahrten einen entsprechenden Abstand (mindestens 10 Meter) einzuhalten.

Wassermotorräder dürfen nur auf befestigten Zugängen wie Slip-Anlagen und Rampen oder mittels geeigneter Kranvorrichtungen zu Wasser gelassen oder aus dem Wasser herausgenommen werden.

Für Wassermotorräder freigegebene Strecken in Nordrhein-Westfalen

Rhein

666,5 -	Nördlich Wesseling-
667,0	Urfeld
	linke Stromseite
750,0 -	Büderich
753,0	Ilverich
	Lohausen

Weser

166,0 -	bei
166,5	Rinteln
	Doktorsee
192,7 -	bei
194,0	Bad Oeynhausen
	Dehme
	Costedt

Das Fahren mit Wassermotorrädern ist nur zulässig

- In der Zeit von 7 Uhr bis 20 Uhr, jedoch nicht vor Sonnenaufgang und nicht nach Sonnenuntergang
- nur bei Wetter mit einer Sicht von mehr als 1.000 m
- wenn durch technische Einrichtungen sichergestellt ist, dass sich im Falle eines Überbordgehens des Fahrzeugführers der Motor automatisch abschaltet oder auf kleinste Fahrstufe zurückschaltet und das Fahrzeug eine Kreisbahn einschlägt
- wenn Fahrzeugführer und Beifahrer Schwimmwesten tragen, die den Anforderungen nach DIN EN 393 entsprechen oder einen Auftrieb von mindestens 50 Newton gewährleisten.

Sonstige Hinweise

Umweltschutz und Entsorgung von Abfällen

Die Reinhaltung unserer Gewässer und deren Ufer liegt in unser aller Interesse

Die Wasserschutzpolizei sieht daher den Schutz der Umwelt als eine wichtige Aufgabe an. Wer unsere Gewässer verschmutzt, schadet nicht nur der Allgemeinheit, sondern macht sich in aller Regel auch strafbar. **Umweltverschmutzung ist kein Kavaliersdelikt**

und wird von den Gerichten entsprechend hart bestraft! Art und Menge der Verunreinigung spielen beim Straftatbestand der Gewässerverunreinigung keine Rolle. Sie können sich auch schon durch das Einbringen kleiner Mengen wassergefährdender Stoffe strafbar machen.

Daher sollten sie als Sportbootfahrer im Interesse der Umwelt folgende Grundsätze beachten:

- Bringen Sie keinerlei feste oder flüssige Stoffe in ein Gewässer ein. **Hierzu zählen auch Schleifstäube, Farbe und Farbreste, Waschwässer etc.**
- Passen Sie Ihre Fahrweise in Bezug auf Mindestabstände und Geschwindigkeiten den örtlichen Gegebenheiten an.
- Bedenken Sie immer die möglichen schädlichen Auswirkungen von Sog und Wellenschlag ihres Fahrzeuges auf die Ufervegetation.
- Reinigen und pflegen Sie Ihr Boot wenn möglich nur an Land.
- Verwenden Sie bei Reinigung im Wasser, nach Möglichkeit nur klares Wasser oder biologisch abbaubare und phosphatfreie Reinigungsmittel
- Halten Sie sich an die vom Hersteller vorgesehene Höchstdosierung.
- Entsorgen sie Ihre Abfälle umweltgerecht im Hausmüll (soweit möglich sortiert) oder bei entsprechenden Annahmestellen für Sonderabfälle.
- Sorgen Sie dafür, dass beim Betrieb Ihres Bootes kein Öl oder Treibstoff in das Gewässer gelangen kann.
- Meiden Sie Naturschutzgebiete und stören Sie Tiere nicht in ihrer Ruhe.
- Schonen Sie die Ufer und deren Vegetation, indem Sie nur an dafür vorgesehenen Stellen festmachen oder an Land gehen.

- Denken Sie daran, dass eventuell eingebaute automatische Lenzeinrichtungen auch Öl mit außerbords pumpen, wenn diese sich einschalten.

Gefahren durch Feuer und Explosionen

Eine weitere Ursache für Unfälle in der Sportschiffahrt sind Undichtigkeiten im Kraftstoffbereich oder in der Gasanlage, sowie Kurzschlüsse in der Bordelektrik, die zu Bränden oder Explosionen an Bord führen.

Es wird daher dringend geraten, alle Einrichtungen Ihres Bootes, die mit explosiven oder brennbaren Gasen oder Flüssigkeiten betrieben werden, nur durch einen Fachmann einbauen und durch diesen regelmäßig warten und im Bedarfsfall reparieren zu lassen. Gleiches gilt auch für die Elektroinstallation.

Laienhaft durchgeführte Einbauten und Reparaturarbeiten haben schon oft zu katastrophalen

Folgen für Schiff und Besatzung geführt.

Kontrollieren Sie möglichst vor jeder Fahrt Tank, Motor, Leitungen des Kraftstoffsystems und die Gasinstallation auf Undichtigkeiten. Sorgen Sie im Maschinenraum für entsprechende Belüftung.

Lüften Sie den Maschinenraum, insbesondere bei benzingetriebenen Fahrzeugen gut durch, bevor Sie den Motor starten. Das gilt besonders nach dem Bunkern!



Ausgebrannte Motoryacht nach Verpuffung

Rüsten Sie Ihr Fahrzeug mit Feuerlöschern aus und lassen Sie diese gemäß den Herstellerangaben regelmäßig warten. Platzieren Sie die Feuerlöcher so an Bord, dass sie im Notfall sofort verfügbar sind.

Bauen Sie eine Gaswarnanlage ein, wenn Sie eine Gasanlage an Bord haben.

Schutz vor Diebstahl und Einbruch

Da Sportboote mit ihrer Ausrüstung und Ausstattung oftmals einen großen Wert darstellen, sind sie lohnende Ziele für Diebe

Die Wasserschutzpolizei rät daher, Boot und Trailer gegen Diebstahl zu sichern. Machen Sie es den Tätern so schwer wie möglich.

Schützen Sie ihr Boot!

Ist Ihr Eigentum nicht ausreichend gesichert, zahlt auch die Versicherung in der Regel nicht.

Investieren Sie also in qualitativ hohe Sicherungseinrichtungen, billige Varianten lassen sich oftmals leicht und schnell überwinden.

Die Sicherung Ihres Eigentums kostet immer Geld. Im Verhältnis zum Anschaffungswert Ihres Bootes bewegt man sich bei der Sicherung oftmals im Promillebereich.

Hier einige Tipps zur Sicherung Ihres Eigentums:

Boot

- Schließen Sie ihr Boot immer ab, auch bei kurzen Landgängen. Sichern Sie auch Backskisten

Gelegenheit macht Diebe!

- Lassen Sie keine Wertgegenstände offen liegen
- Zusätzliche Befestigung mit Kette und/oder Stahlkabel am Steg
- Hauptschalter und Kraftstoffabspernung verdeckt einbauen
- Lenkung blockieren (Schloss, Feststeller etc.)
- Elektronische Sicherungen, wie beispielsweise Alarmanlagen mit Funkübertragung und GPS-Ortung oder Bewegungsmeldern
- Zusätzliche Sicherungen an Luken, Fenstern und Türen
- Wahl des Liegeplatzes (gut einsehbar und beleuchtet)

Trailer

- Steckschloss in der Kupplung
- Kastensicherung über der Kupplung (mit Diskusschloss gesichert)
- Parkkralle oder Radklammern
- Stützensicherung und Demontage der Räder im Winterlager

Ausrüstung

- Mitnahme aller leicht zu transportierenden Teile und
- kleinen Außenbordmotoren von Bord
- Auch teure Werkzeuge gehören bei Abwesenheit nicht an Bord (Winterlager)

Täter nutzen oftmals das an Bord befindliche Werkzeug

- Einrichten einer Transportkiste für hochwertige Ausrüstung (Ferngläser, Laptop, Navigationsgeräten, etc.)
- Markieren (beschriften) und fotografieren Sie Ihre Ausrüstung. Auch Ringe und Westen!

Außenbordmotoren

- Anbringen von Abdeckschlössern für Knebel-schrauben oder nicht lösba-ren Befestigungsbolzen (selbstsichernd oder abschließbar)
- Verstärkung des Spiegels durch Einbringen eines Stahlbleches (Schutz vor Heraussägen)
- Vorhängeschlösser an Kne-belschrauben bieten jedoch keinen ausreichenden Schutz
- Lassen Sie Ihren Außen-bordmotor, sowie Ihre Aus-rüstung (sofern möglich) codieren.

Bootspass

- Tragen Sie alle Daten des Bootes, sowie der an Bord befindlichen Ausrüstung und der Geräte in einen Bootspass ein.
- Fertigen Sie Fotos und notieren Sie sich alle Besonderheiten und individuellen Merkmale.

Einen Bootspass erhalten Sie kostenlos bei der Wasser-schutzpolizei.

Einschlägige Fachfirmen bieten mittlerweile ein umfangreiches Sortiment entsprechender Sicherungen an. Lassen Sie sich ausgiebig beraten.

Sie erhalten genauere Informationen und Infoschriften zu den Themen

- * Umweltschutz
- * Führerscheinrecht
- * Entsorgung von Abfällen in der Schifffahrt
- * Eigentumssicherung
- * Waffenrecht
- * Schutz vor Feuer an Bord
- * sowie das Codieren von Außenbordmotoren
- * und zu der Aktion Aufge-klart

bei allen Dienststellen der

Wasserschutzpolizei



Einsatz der Wasserschutzpolizei „Kölnische Lichter“

Dienststellen der Wasser- schutzpolizei in Nordrhein- Westfalen

Wir stehen
ihnen jederzeit
mit Rat und Tat
zur Seite

Polizeipräsidium Duisburg
Direktion Wasserschutzpolizei
Zentrales Kriminalkommissariat
– Vorbeugung / Verkehrssicher-
heitsberatung –
Moerser Straße 217-219
47198 Duisburg
Tel. (0203) 280 3041
Fax (0203) 280 3049

WSP-Wache Duisburg
Vinckeufer 16 · 47119 Duisburg
Tel. (0203) 280 3080

WSP-Wache Bonn
Rheinaustraße 132 · 53225 Bonn
Tel. (0203) 280 3112

WSP-Wache Köln
Alfred-Schütte-Allee 2-4
50679 Köln
Tel. (0203) 280 3132

WSP-Wache Düsseldorf
Stromstraße 22
40221 Düsseldorf
Tel. (0203) 280 3250

WSP-Wache Emmerich
Wassertor 4 ·
46446 Emmerich am Rhein Tel.
(0203) 280 3162

WSP-Wache Münster
Wilhelmshavenufer 20
48155 Münster
Tel. (0203) 280 3182

WSP-Wache Minden
Marienstraße 82 · 32425
Minden Tel. (0203) 280 3320

WSP-Wache Essen
Ostufersstraße 19 · 45356 Essen
Tel. (0203) 280 3391

WSP-Wache Datteln
Kanalweg 17 · 45711 Datteln
Tel. (0203) 280 3352

Polizeipräsidium Duisburg
Direktion Wasserschutzpolizei
Zentrales Kriminalkommissariat
Moerser Straße 217—219
47198 Duisburg

Tel. (0203) 280 3041
Fax (0203) 280 3049
wsp-zkk.duisburg@polizei.nrw.de
polizei.nrw.de

